

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 16.06.1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. Juni 1941. 70. Stück.

Inhalt:

- Nr. 95. Verordnung vom 5. Juni 1941, betreffend Enteignung für die Einrichtung von Landfrauenschulen.
 Nr. 96. Verordnung vom 9. Juni 1941, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Lohne.

Nr. 95.

Verordnung, betreffend Enteignung für die Einrichtung von Landfrauenschulen.

Oldenburg, den 5. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:
 Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Einrichtung von Landfrauenschulen.

Entschädigungs verpflichtet ist das Land Oldenburg.
 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juni 1941.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 96.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks für
Berufsschulzwecke in Lohne.

Oldenburg, den 9. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes
vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:
Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die
Anlegung eines Schulplatzes bei der Berufsschule in
Lohne.

Entschädigungs verpflichtet ist der Kreis Behta.

Oldenburg, den 9. Juni 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brauer.